

**Satzung über Stundung, Niederschlagung
und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde
Godern**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 13.01.1998 (GVOBl M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl M-V S. 360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.11.1991 (GVOBl M-V S. 454) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Godern vom 20. Juni 2002 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Godern erlassen:

§ 1

Für die Durchführung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen der Gemeinde Godern ist die Satzung des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21.09.2001 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See anzuwenden, wobei an der Stelle des Amtsvorstehers der Bürgermeister und an Stelle des Amtsausschusses die Gemeindevertretung tritt.

Die Satzung des Amtes vom 21.09.2001 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Godern, den 24.06.2002

Hillmer
Bürgermeister



Die o.g. Satzung der Gemeinde Godern wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Godern hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, den 16.09.2002

Hillmer
Bürgermeister



Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S.360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S.454) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19. September 2001 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See erlassen:

§ 1

Stundung (Ratenzahlung) von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist in der entsprechenden Vereinbarung vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten worden ist.
2. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
3. Für gestundete Beträge (Ratenzahlung) sind bei Abschluss des Stundungsvertrages Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu vereinbaren. Für gestundete Beträge sind, neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften, Spezialvorschriften für die Stundung von Abgaben (AO, KAG) zu beachten. Auf Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) sind nach § 12 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Danach betragen die Stundungszinsen nach § 238 AO 0,5 v.H. je angefangenen Monat. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere,

wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,00 () belaufen würde.

4. Ansprüche können gestundet werden:
 1. von der Leiterin der Arbeitsgruppe I bis 2.500,00
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 5.000,00
 3. vom Amtsvorsteher bis 10.000,00
 4. vom Amtsausschuss über 10.000,00
5. Die Stundungen sind in allen Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherungsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 5.000 übersteigen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes und der Gemeinden können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
2. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
3. Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 1.250,00
 2. vom Amtsvorsteher bis 5.000,00
 3. vom Amtsausschuss über 5.000,00
4. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Arbeitsgruppen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang (Sollstellung) zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung,
6. Zeitpunkt des neuen eventuellen Zugangs (Sollstellung),

§ 3

Erlass von Ansprüchen

1. Ansprüche des Amtes und der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
2. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
3. Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis 250,00
 2. vom Amtsvorsteher bis 1.000,00
 3. vom Amtsausschuss über 1.000,00

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

1. Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass in der Fassung vom 10. Dezember 1993 außer Kraft.

Leezen, OT Rampe den 21. September 2001



[Handwritten signature]

Folmann
Amtsvorsteher